

04.06.0

**Besoldungsreglement für das kommunal an-
gestellte Personal im Monatslohn**

Reglement

Titel	Besoldungsreglement
Verabschiedet von	Schulpflege
Verabschiedet am	17. Februar 2022
In Kraft gesetzt am	1. August 2022
Klassifizierung	vertraulich
Veröffentlicht auf	

ART. 1 – GELTUNGSBEREICH / ALLGEMEINES

¹ Diesem Reglement unterstehen die kommunal Angestellten der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt. Angestellte sind Personen, die unbefristet oder befristet im Dienst der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt stehen, unabhängig davon, ob sie ein volles oder teilzeitliches Pensum erfüllen.

² Die Besoldung von Lehrpersonen und Angestellten, welche aufgrund des übergeordneten Rechts beim Kanton angestellt sind, richtet sich nach dem Lehrpersonalgesetz und seinen Ausführungserlassen.

³ Die Entschädigung von Mitgliedern der Behörden und den beratenden Kommissionen sowie auch Entschädigungen im Stundenlohn richten sich nach der gültigen Entschädigungsverordnung.

ART. 2 – GELTUNG DES KANTONALEN RECHTS

Soweit dieses Reglement nichts Abweichendes vorsieht, gelten sinngemäss die Bestimmungen des kantonalen Personalgesetzes und dessen Ausführungserlasse.

ART. 3 – SPESEERSATZ UND TEUERUNGS AUSGLEICH

¹Der Spesenersatz ist in einem separaten Reglement (Spesenreglement Eduzis) festgehalten.

²Die Beschlüsse des Kantons- und Regierungsrates über den Teuerungsausgleich für das Staatspersonal gelten auch für das Personal der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

ART. 4 - VERSICHERUNGEN

Unfall-, Haftpflicht-, Taggeld und Kaskoversicherung

¹ Die Mitarbeitenden sind auf Kosten der Schulgemeinde bei Unfall und bei Haftpflichtfällen versichert. Bei Nichtbetriebsunfällen sind nur die Mitarbeitenden mit Pensen von mindestens acht Stunden pro Woche versichert.

² Für alle Mitarbeitenden mit Anstellungsverfügung besteht auf Kosten der Schulgemeinde eine Krankentaggeldversicherung.

³ Im Zusammenhang mit der Benützung von privaten Motorfahrzeugen zu beruflichen Zwecken (Dienstfahrten; pauschal oder einzeln abgerechnete Fahrten) hat die Schulgemeinde eine Vollkaskoversicherung für alle unter dieses Reglement fallenden Benützerinnen und Benützer abgeschlossen. Es besteht ein Selbstbehalt bei Kollisionen von Fr. 1'000.00 pro Ereignis. Dieser ist im Falle einer selbstverschuldeten Kollision vom Fahrzeuglenker zu tragen. Grobfahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

ART. 5 - VERPFLEGUNGSZULAGE

Alle Mitarbeitenden der Schulgemeinde erhalten entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad als Beitrag an die Mittagsverpflegung eine Zulage von Fr. 100.00 (bei einem Vollpensum) pro Monat.

ART. 6 - PERSONALVORSORGE

¹ Die Mitarbeitenden werden gemäss den Bestimmungen des Beruflichen Vorsorgegesetzes bei der BVK des Kantons Zürich BVG versichert. Das heisst, alle Mitarbeitenden deren Jahressalar die aktuell gültige Eintrittsschwelle der BVK übersteigen, müssen versichert werden.

Angestellte mit kommunalem Pensum - zusätzlich zur kantonalen Anstellung - haben die Möglichkeit, dieses auch zu versichern, sofern die Eintrittsschwelle der BVK erreicht wird.

ART. 7 – BESTIMMUNGEN FÜR EINZELNE BERUFSGRUPPEN

Grundsätzlich werden Mitarbeitende mit kommunalen Pensen, welche über eine kantonale Einstufung verfügen, gemäss dieser Einstufung besoldet. Nachfolgend die festgelegten Besoldungen für Berufsgruppen ohne kantonale Einstufung:

Berufsgruppe	Einstufung / Stundenlohn	Beschluss / Bemerkungen
Hauswarte ohne/mit eidg. Berufsprüfung als Hauswart	LK 13 bis 14	Gemäss VVP Personalgesetz
Betriebsleiter mit bestandener eidg. Berufsprüfung als Hauswart	LK 15 bis 17	Gemäss VVP Personalgesetz
ICT-Support Dienste	LK 12 bis 15	
ICT-Support pädagogisch	--	Kantonale Einstufung als Lehrperson
Reinigungspersonal	LK 04	
Schulische Assistenz	LK 13 Stufe 8 LK 13 Stufe 9	
Schulische Assistenz mit besonderen Aufgaben	LK 13 Stufe 13	
Schulsozialarbeitende	LK 17	Empfehlungen des AJB je nach Berufserfahrung
Schulverwaltungsleitung	LK 20 bis 23	Mit bestandenem Lehrgang Schulverwaltungsleitung eine Lohnklasse mehr
Verwaltungsmitarbeitende	LK 11 bis 15	Gemäss den Empfehlungen des Verbandes des Personals Zürcher Schulverwaltungen (VPZS) vom 15.3.2017

ART. 8 – MITARBEITERGESPRÄCHE / MITARBEITERBEURTEILUNGEN

¹Alle Angestellten haben Anrecht auf ein jährliches Mitarbeitergespräch mit ihrem Vorgesetzten / ihrer Vorgesetzten. Alle 2 Jahre steht ihnen eine Mitarbeiterbeurteilung zu, welche lohnwirksam sein kann.

²Wird bei einer kantonal angestellten Person (Lehrperson oder Schulleitung) eine MAB lohnwirksam, so übernimmt die Schulgemeinde den Stufenanstieg automatisch auch auf die Besoldung für den kommunalen Anteil des Pensums, sofern vorhanden.

ART. 9 – LOHNANPASSUNGEN GENERELL UND INDIVIDUELL

¹Die Beschlüsse des Regierungsrates über Realloohnerhöhungen oder generelle Besoldungsreduktionen für das Staatspersonal gelten auch für das kommunal angestellte Personal der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt.

²Die Sekundarschulgemeinde kann auf eine vom Regierungsrat für das Staatspersonal verfügte Besoldungsänderung beim Verwaltungspersonal und dem übrigen Personal mittels einem Beschluss verzichten.

³Über individuelle Lohnanpassungen entscheidet die Sekundarschulpflege in der Regel aufgrund einer Mitarbeiterbeurteilung. Angestellten mit der Qualifikation «gut» kann bis zum Maximum der Lohnklasse ein Stufenanstieg von 2 Stufen gewährt werden. Angestellten mit der Qualifikation «sehr gut» kann bis zum Maximum der Lohnklasse ein Stufenanstieg von bis zu 3 Stufen gewährt werden.

⁴Nach erfolgreichem Abschluss einer Weiterbildung soll die Einstufung (Lohnklasse und Lohnstufe) überprüft und bei Bedarf gemäss der neuen Qualifikation angepasst werden.

ART. 10 – Dienstaltersgeschenk

Dienstaltersgeschenke werden den kommunal Angestellten aller Personalkategorien im gleichen Umfang gewährt, wie sie der Kanton Zürich für das Staatspersonal ausrichtet (PVO §28). Es werden nur die in der Sekundarschulgemeinde Niederhasli Niederglatt kommunal geleisteten Dienstjahre angerechnet.